

jüdischen Hohenpriesters (Ex. 28, 4); die Anderen für eine bloß den Erzbischöfen von weltlichen Fürsten verliehene Auszeichnung, eine Ansicht, die indess wenige Anhänger hat; die dritte, jetzt ziemlich allgemein angenommene Meinung sieht darin einen Ersatz des von Petrus hinterlassenen Mantels, der das Amt desselben symbolisire (vgl. 4 Rön. 2, 13 ff.). Die gegenwärtige Gestalt des Palliums besteht darin, daß die Binde ringsförmig die Schultern umgibt und von ihr zwei Streifen, je einer vorn und hinten, herabhängen; von den sechs eingewirkten Kreuzen, mit welchen sie versehen ist, befinden sich zwei auf diesen Bändern. Form, Zahl und Farbe der Kreuze haben indess öfter gewechselt. Die Vereitung der Pallien geschieht in folgender Weise: Am Tage der hl. Agnes, deren Name schon selbst auf das Lamm, d. i. Christus, den höchsten Hirten der Kirche, hindeutet, werden jährlich zu Rom in der an der Via Nomentana gelegenen, jener Heiligen geweihten Kirche, während beim Hochamte das Agnus Dei gesungen wird, zwei weiße Lämmer von den apostolischen Subdiaconen dargebracht; sie werden auf dem Altare niedergelegt und benedicirt. Zwei Canoniker vom Lateran nehmen darauf die Lämmer in Empfang und übergeben sie dann wiederum den Subdiaconen, welche für die Weihe derselben sorgen, bis die geeignete Zeit zur Schur herankommt. Die Wolle der Lämmer, vermengt mit anderer Wolle, wird von den Klosterfrauen am Spiegelthurm, in der Nähe des Capitols, gesponnen; die daraus gefertigten Pallien werden von den Subdiaconen nach St. Peter gebracht und hier unter dem Abingen von Hymnen auf das Grab des Apostelfürsten gelegt, wo sie eine Nacht hindurch verbleiben; alsdann werden sie bis zum Gebrauche aufbewahrt. Der Papst, der als Stellvertreter Christi, des guten Hirten, in dem Pallium symbolisch gleichsam das verlorene Lamm auf seinen Schultern trägt, wie schon Isidorus Pelusiota in seinen Briefen (I, 136) das Pallium deutet, verleiht den Metropolitani, indem er einen ihm eigenthümlichen Bestandtheil seiner hohenpriesterlichen Kleidung für sie hat nachbilden lassen, solche Pallien und macht sie dadurch zu Theilnehmern an mehreren seiner überhöchlichen Rechte. Während aber heutzutage ein Erzbischof ohne besondere Verleihung des Papstes das Pallium tragen darf und um diese Verleihung innerhalb bestimmter Frist bei Verlust eines Amtes bitten muß, durften die Patriarchen in älteren Zeiten ohne Weiteres tragen und Anderen verleihen. Es kann indess keinem Zweifel unterliegen, daß auch in jener frühern Zeit kein Erzbischof, sowie kein Patriarch die besonderen jurisdictionsbefugnisse, durch welche sie sich lediglich nach historischem Rechte von den gewöhnlichen Bischöfen unterscheiden, anders als unter der Vorsetzung der völligen Zustimmung des Papstes ausüben konnte (s. Phillips, Kirchenrecht II, 8). Das Mittel, durch welches dieser unumgänglich erforderliche Zusammenhang mit dem Oberhaupte,

als dem Einheitspunkte der Kirche, begründet wurde, waren die *Epistolae synodicae*, welche alle Bischöfe, insbesondere die Patriarchen, bei ihrem Amtsantritte an den Papst richteten; durch die Erwiderung ihrer Schreiben (s. Phillips, Kirchenrecht III, 633) trat der Papst wirklich in die Gemeinschaft mit ihnen ein und erkannte sie dadurch als katholische Bischöfe an. Alle jene höheren Jurisdictionenrechte, als deren Symbol zugleich das Pallium dient, sind aber Ausflüsse des päpstlichen Primates; aus dem Episcopate als solchem konnten sie nicht hervorgehen (s. Phillips II, 87 ff.). Da nun in älterer Zeit die hierarchische Gliederung des Episcopates in einem viel schärfern Gepräge als nachmals hervortrat, und insbesondere die Patriarchate in einer viel größern Bedeutung standen, so genügte es für viele Verhältnisse, wenn nur die Verbindung der Patriarchen mit Rom geknüpft war, und es konnte dann diesen überlassen bleiben, das engere Band mit den ihnen untergeordneten Metropolitani und durch diese mit deren Suffraganen zu schließen. Wenn daher in jenen älteren Zeiten die Patriarchen das Pallium trugen, ohne es ausdrücklich vom Papste erhalten zu haben, und es dann ihrerseits wiederum den ihnen untergeordneten Erzbischöfen verliehen (was auch Innocenz III. [c. 23 X 5, 33], seit die Patriarchenstühle mit Laienern besetzt waren, ausdrücklich anordnete), so war dieß doch im Princip ganz und gar dasselbe mit der heutigen Praxis. — Die Nachrichten über den Gebrauch des Palliums reichen in eine sehr frühe Zeit hinauf; Papst Marcus, der Zeitgenosse Constantins, verlieh es dem Bischof von Ostia; schon zuvor geschieht des Umstandes, und zwar als eines uralten Gebrauches, Erwähnung, daß der neugewählte Bischof von Alexandrien, bei der Leiche seines Vorgängers wachend, sich dessen Pallium angelegt habe. Eben diese Tradition weist auch auf den Evangelisten Marcus hin, welcher, wie die kirchliche Sage erzählt, sein ihm von Petrus verliehenes Pallium auf die Kirche von Alexandrien, deren erster Bischof er war, vererbt habe. Man kann den Werth dieser Tradition dahingestellt sein lassen; berücksichtigt man aber den unlängbaren Zusammenhang der beiden ältesten Patriarchate, Antiochiens und Alexandriens, mit Rom, und zwar unmittelbar mit der Person Petri (Phillips II, 31), so möchte jene Sage wenigstens nicht völlig zu verwerfen sein; so viel jedoch ist gewiß, daß der Gebrauch des Palliums weit über die erste urkundliche Nachricht, die man von demselben hat, hinausreicht. — Die Bestimmungen des kirchlichen Rechts in Betreff des Palliums sind nicht ausschließlich in dem Titel *De usu et auctoritate pallii* (X 1, 8), sondern auch in einigen anderen, namentlich in dem *De electione* (X 1, 6) zu suchen. Es kommen in dieser Hinsicht hauptsächlich folgende einzelne Rechtsverhältnisse in Betracht. Das Pallium begründet zunächst ein ganz persönliches Band zwischen dem Papste und dem damit Belehenden; dieser wird